

Bootsplatzreglement

der

Einwohnergemeinde Ligerz

Die Einwohnergemeinde Ligerz erlässt gestützt auf Artikel 4a des Organisationsreglementes Ligerz vom 30. November 2006, in Verbindung mit Artikel 61 und 62 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 folgendes Reglement:

Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>¹Dieses Reglement regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Trockenplätze und Wasserplätze.</p> <p>²Dieses Reglement findet Anwendung, sofern im entsprechenden Mietvertrag nichts anderes vereinbart worden ist.</p>
Zuständigkeit	<p>Artikel 2</p> <p>Die Vermietung der Bootsplätze und die Überwachung der Anlagen obliegen der Bootskommission. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.</p>
Zuteilung der Bootsplätze	<p>Artikel 3</p> <p>¹Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung Ligerz führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>²Die Neuzuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ligerz2. Auswärtige Personen mit Wohneigentum in der Gemeinde Ligerz3. Auswärtige Personen
Vermietung	<p>Artikel 4</p> <p>¹Der Mieter muss im Besitz des erforderlichen Schiffsausweises sein. Weiter muss das Schiff auf seinen Namen eingelöst (Ausweis und Versicherung) und im Kanton Bern immatrikuliert sein.</p> <p>²Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes muss der Gemeindeverwaltung Ligerz eine Kopie des Schiffsausweises zugestellt werden. Wird dies auf erste Aufforderung hin unterlassen, kann der Bootsplatz ohne Benachrichtigung weitergegeben werden.</p>

³Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung Ligerz innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises unaufgefordert eine Kopie des Schiffsausweises zuzustellen.

Miete, Untermiete,
Abtausch

Artikel 5

¹Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Schiff stationiert werden.

²Die Untervermietung des Bootsplatzes ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin auf Antrag der Bootskommission.

³Der Abtausch des Bootsplatzes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Bootskommission erlaubt.

Artikel 6

Ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 kann die sofortige Auflösung des Mietvertrages gemäss Art. 16 Abs. 2 zur Folge haben.

Verkauf des
Bootes

Artikel 7

Beim Verkauf des Bootes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Ligerz auf schriftliches Gesuch hin, auf Antrag der Bootskommission.

Bootsplatz

Artikel 8

Der Mieter verpflichtet sich, sein Schiff auf dem Bootsplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Bootsplatz erlischt,

- wenn ein Boot während einer Saison nicht eingelöst oder
- nicht am zugeteilten Bootsplatz stationiert war.

Artikel 9

¹Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen grösseren Bootsplatz bewerben und sich auf der Warteliste neu eintragen lassen.

²Passt ein vom Mieter neu beschafftes Schiff nicht auf den von ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag in sinnvoller Anwendung von Art. 8, wobei der Mieter der Gemeinde Ligerz bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietzins schuldet.

³Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist die Bootskommission berechtigt, dem Mieter während der laufenden Saison einen anderen, für sein Boot ebenfalls geeigneten, Bootsplatz zuzuweisen. Die Finanzverwaltung Ligerz erstellt in diesem Fall eine entsprechende Abrechnung über eine allfällige Mietzinsdifferenz.

Artikel 10

Mietvertrag

¹Für jeden Bootsplatz ist ein Mietvertrag abzuschliessen. Der Vertrag wird mit Vertragsbeginn für die Dauer dieses Kalenderjahres abgeschlossen. Wird er nicht von einer Vertragspartei auf Ende September gekündigt (Artikel 16 Absatz 1), verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.

Artikel 11

Mietzins

¹Der Mietzins richtet sich nach der Grösse (Kategorie) und Art des Bootsplatzes (siehe Anhang).

²Der Mietzinsrahmen der einzelnen Kategorien wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Mietzinsansätze innerhalb dieses Rahmens werden durch den Gemeinderat Ligerz auf Antrag der Bootskommission festgelegt.

³Der Mietzins für Auswärtige (gemäss Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 2 und 3) ist auf 200 % des Basismietzinses für Mieter mit Wohnsitz in Ligerz festzusetzen.

⁴Im Mietzins gemäss Anhang sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten. Die Finanzverwaltung stellt diese Gebühren jeweils nach den geltenden kantonalen Ansätzen in Rechnung. Diese Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil der Rechnung dar.

Artikel 12

Mietzinserrhöhung

Der Mietzins wird periodisch überprüft und bei Bedarf durch den Gemeinderat Ligerz, auf Antrag der Bootskommission, angepasst. Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter bis 31. August des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt. Erfolgt daraufhin keine rechtzeitige Kündigung, gilt ab 1. Januar des folgenden Jahres der neue Mietzins.

Artikel 13

Fälligkeit

¹Der Mietzins ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto an die Einwohnergemeinde Ligerz zum Voraus für ein ganzes Jahr zu überweisen.

²Bei Vertragsabschluss bis 31.07. ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Vertragsabschluss ab 01.08. bezahlt der Mieter für das laufende Jahr die Hälfte des Jahresmietzinses. Über Ausnahmen entscheidet die Bootskommission.

Artikel 14

Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit einer Zahlungserinnerung in Verzug gesetzt. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, wird mit einer zweiten Mahnung eine letzte Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.–.

Artikel 15

Wird der Mietzins bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nach Art. 14 nicht bezahlt, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag gemäss Art. 16 Abs. 2 fristlos aufzulösen. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Schiff wird auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt. Der Mietzins bleibt bis zum Zeitpunkt der Wegräumung pro Rata temporis geschuldet.

Artikel 16

Kündigung

¹Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Jahres.

²In folgenden Fällen kann fristlos gekündigt werden:

- bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises gemäss Artikel 4 Absatz 3.
- bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Artikel 5 Absatz 2.
- bei nicht bewilligtem Abtausch gemäss Artikel 5 Absatz 3.
- bei Nichtbezahlung des Mietzinses gemäss Art. 15.
- bei Verletzung des Artikels 17.

³Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.

Artikel 17

Ordnung

¹Die Schiffe sind an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen bzw. zu lagern und in betriebssicherem Zustand zu halten.

²Bei extremen Umweltverhältnissen (z. B. Hochwasser, Sturm,...) ist der Bootsplatzmieter für die Sicherheit seines Bootes verantwortlich.

³Die Schiffe dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen.

⁴Die Bootskommission behält sich vor, in extremen Situationen auf Kosten der Mieter entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Artikel 18

Die Schiffe dürfen ausschliesslich auf dem gemäss dem Mietvertrag zugewiesenen Bootsplatz stationiert werden. Ausgenommen bleibt das Winterlager gemäss Art. 19.

Winterlager

Artikel 19

Für die Bootsplatzmieter stehen für die Überwinterung von Ende Oktober bis Mitte April Überwinterungsplätze auf der Kleintwannmatte und in der Wirtshauslände zur Verfügung. In Ausnahmefällen können Überwinterungsplätze auch nicht Bootsplatzmietern zur Verfügung gestellt werden.

Standplätze für
Bootsanhänger

Artikel 20

Bootsanhänger sind während den Sommermonaten auf privatem Grund abzustellen.

Gegen eine einmalige Gebühr pro Saison stehen den Bootsplatzmietern im Ried eine beschränkte Anzahl Sommer-Standplätze für Bootsanhänger zur Verfügung. Die dort abgestellten Bootsanhänger sind mit dem Namen des Besitzers zu bezeichnen.

Gästeplätze

Artikel 21

¹Die Gemeinde Ligerz stellt an geeigneten Orten Gästeplätze zur Verfügung.

²Die gebührenfreie Parkzeit beträgt 24 Stunden.

³Nach 24 Stunden ist für jeden weiteren Tag (24 Stunden) eine Parkgebühr von Fr. 10.– geschuldet.

⁴Die maximale Parkdauer beträgt 96 Stunden.

⁵Wer die höchstzulässige Parkdauer gemäss Abs. 4 überschreitet, wird zudem mit einer Busse zwischen 50 und 200 Franken bestraft.

Unterhalt

Artikel 22

Die Einwohnergemeinde Ligerz verpflichtet sich, die Bootsplätze in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie übernimmt Reparaturen, welche durch normalen Gebrauch der Mietsache notwendig werden, zur Bezahlung.

Artikel 23

¹Schäden an Pfosten, Stegen usw. sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, so dass diese die notwendigen Reparaturen in Auftrag geben kann.

²Ohne schriftliches Einverständnis der Vermieterin ist es verboten, Änderungen an der Mietsache ausführen zu lassen.

³Vom Mieter selber in Auftrag gegebene Arbeiten gehen zu seinen Lasten.

Sorgfaltspflicht/
Haftung

Artikel 24

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafenanlagen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Schiff an den Einrichtungen oder an anderen Schiffen verursacht werden. Der Mieter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 25

¹Die Vermieterin kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter an den Schiffen nicht haftbar gemacht werden.

²Die Vermieterin gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

Allgemeine
Bestimmungen

Artikel 26

Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Ligerz und dem Mieter unterliegt öffentlichem Recht.

Genehmigung/
Inkraftsetzung

Artikel 27

Das vorliegende Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung von Ligerz am 30. November 2006 so beraten und angenommen worden. Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Übergangs-
bestimmungen

Artikel 28

¹Frühere Vorschriften, Regelungen und Bootsplatzbewilligungen werden durch vorliegendes Reglement ersetzt.

Ligerz, 30. November 2006

Im Namen der Einwohnergemeinde Ligerz

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Uli Berger

Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement samt Anhang hat 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 30. November 2006 in der Gemeindeverwaltung Ligerz zur Einsichtnahme aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Nidaueranzeiger vom 26. Oktober 2006 publiziert worden.

Ligerz, 10. Januar 2007

Die Gemeindeschreiberin:

Dora Nyfeler